



II-4308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.901/3-Präs. 1/75

2014/A.B.  
zu 2028/J.  
Präs. am 9. JUNI 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Melter, Dr. Schmidt und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Verkehr,  
Nr. 2028/J vom 1975 04 11, betreffend  
Teilzeitbeschäftigung

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Bedienstete gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.
- b) zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

Zur Frage 1: 6794

(im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr-Zentralleitung	16
im Bereich der Österr. Bundesbahnen	2407
im Bereich der Post- und Telegraphen- verwaltung	4371)

Zur Frage 2: 7215

(im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr-Zentralleitung	18
im Bereich der Österr. Bundesbahnen	2547
im Bereich der Post- und Telegraphen- verwaltung	4650)

./.

- 2 -

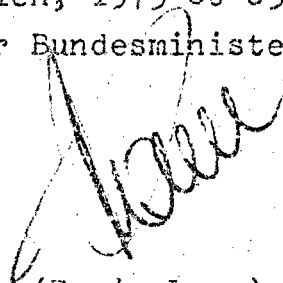
Zur Frage 3: Die bisher beim Einsatz von Teilzeitbeschäftigten gewonnenen Erfahrungen sind als gut zu bezeichnen. Sehr bewährt hat sich die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung zur Bewältigung der vor allem im Postbetriebsdienst regelmäßig eintretenden Verkehrsspitzen.

Naturgemäß ist jedoch der Einsatz von Teilzeitbeschäftigten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zur Frage 4: Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

Wien, 1975 06 03

Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)